

Suchergebnis

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Eymaxx Real Estate AG Aschaffenburg	Kapitalmarkt	AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE DE000A289PZ4	18.11.2021

Eymaxx Real Estate AG

Aschaffenburg

AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE

in einer Gläubigerabstimmung ohne Versammlung

betreffend die

Inhaberschuldverschreibung
ISIN: DE000A289PZ4 / WKN: A289PZ
(„Anleihe 2020/2025“)

im Gesamtnennbetrag von EUR bis zu 30.000.000,00

eingeteilt in bis zu 30.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen
im ursprünglichen Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00
(jeweils einzeln eine „**Schuldverschreibung**“ und
zusammen die „**Schuldverschreibungen**“)

der

Eymaxx Real Estate AG
Aschaffenburg, Deutschland
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg
unter der Nummer HRB 11755,
Geschäftsanschrift Weichertstraße 5, 63741 Aschaffenburg, Deutschland,
(„**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“)

Die Eymaxx Real Estate AG mit Sitz in Aschaffenburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter HRB 11755, Geschäftsanschrift Weichertstraße 5, 63741 Aschaffenburg, Deutschland fordert hiermit die Inhaber der Schuldverschreibungen der Anleihe 2020/2025 (jeweils „**Anleihegläubiger**“ und zusammen „**Anleihegläubiger**“) zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung („**Abstimmung ohne Versammlung**“) innerhalb des Zeitraums

beginnend am 3. Dezember 2021 um 0:00 Uhr**und****endend am 7. Dezember 2021 um 24:00 Uhr**auf („**Aufforderung zur Stimmabgabe**“).**INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN DER ANLEIHE 2020/2025 SOLLTEN DIE NACHSTEHENDEN WICHTIGEN HINWEISE BEACHTEN.**

Die Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe stellt kein Angebot dar. Insbesondere stellt die Veröffentlichung weder ein öffentliches Angebot zum Verkauf noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb, Kauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren dar.

I. VORBEMERKUNGEN

Die Emittentin ist zahlungsunfähig und hat deswegen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Österreich beantragt, dem Antrag wurde stattgegeben. Die One Square Advisors GmbH hat am 2. November 2021 bei der Gesellschaft ein Verlangen auf Einberufung einer Versammlung der Anleihegläubiger gestellt, um die Interessen der Anleihegläubiger zu bündeln. Die Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH als Verwaltungsgesellschaft des „Europäischer Mittelstandsanleihen FONDS“ sowie die Babcock Pensionskasse VVaG haben am 12. November 2021 ebenfalls ein Einberufungsverlangen gestellt.

II. GEGENSTÄNDE DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG UND BESCHLUSSVORSCHLÄGE**TOP 1: BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE BESTELLUNG, VERGÜTUNG UND HAFTUNG EINES GEMEINSAMEN VERTRETERS****Antrag One Square Advisors GmbH****Die Anleihegläubigerin One Square Advisors GmbH schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:**

„Die One Square Advisory Services S.a.r.l., Genf, Schweiz, wird zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt.“

Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er gesetzlich zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn die Ermächtigung sieht das ausdrücklich vor.

Der gemeinsame Vertreter wird ausdrücklich ermächtigt, sämtliche Rechte der Anleihegläubiger im Rahmen in Insolvenzverfahren über das Vermögen der Eyemaxx Real Estate AG aller Art in Österreich, einschließlich des eröffneten Verfahrens vor dem Landgericht Korneuburg mit dem Aktenzeichen 36 S 101/21a auszuüben, insbesondere Anmeldung sämtlicher Forderungen aus der Anleihe, Ausübung des Stimmrechts in Abstimmungen sowie Zustimmung zu oder Ablehnung von vorgeschlagenen Sanierungsplänen oder ähnlichen Regelungen. Soweit die Anleihegläubiger nicht im Einzelfall Weisungen erteilen, wie diese Rechte auszuüben sind, ist der gemeinsame Vertreter zur Ausübung nach eigenem Ermessen in dem Sinne der Interessen der Anleihegläubiger, wie der gemeinsame Vertreter sie in dem Moment mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einschätzt, ermächtigt.

Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung von den Anleihegläubigern, soweit diese nicht von der Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften getragen und geleistet wird. Die Höhe der angemessenen Vergütung wird in entsprechender Anwendung der Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ermittelt (klarstellend: Gegenstandswert ist der Nominalbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen). Daneben erhält der gemeinsame Vertreter Ersatz der ihm entstehenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten für eine eventuelle aus Sicht des gemeinsamen Vertreters zur Wahrnehmung seiner Aufgaben sinnvoll gebotene Beauftragung externer Berater, insbesondere Rechtsanwälte. Der gemeinsame Vertreter ist berechtigt, die ihm nach diesem Absatz zustehenden Vergütungen und Auslagenersatzansprüche aus Beträgen einzubehalten, die von einem etwaigen Insolvenzverwalter oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger an den gemeinsamen Vertreter geleistet werden.

Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Den gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 92 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist summenmäßig auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss."

Antrag MONEGA Kapitalanlagegesellschaft mbH als Verwaltungsgesellschaft des „Europäischer Mittelstandsanleihen Fonds“ sowie der Babcock Pensionskasse VVaG

Die MONEGA Kapitalanlagegesellschaft mbH als Verwaltungsgesellschaft des „Europäischer Mittelstandsanleihen Fonds“ sowie der Babcock Pensionskasse VVaG schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters

„Herr Rechtsanwalt Gustav Meyer zu Schwabedissen, geschäftsansässig: Goethestr. 8- 10, D-40237 Düsseldorf (c/o mzs Rechtsanwälte vereidigter Buchprüfer Meyer zu Schwabedissen und Partner mbB) wird zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt.

Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn die Ermächtigung sieht das ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

Der gemeinsame Vertreter wird ausdrücklich ermächtigt, sämtliche Rechte der Anleihegläubiger im Rahmen des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Eyemaxx Real Estate AG aller Art in Österreich, einschließlich des eröffneten Verfahrens vor dem Landgericht Korneuburg mit dem Aktenzeichen 36 S 101/21a auszuüben, insbesondere Anmeldung sämtlicher Forderungen aus der Anleihe, Ausübung des Stimmrechts in Abstimmungen sowie Zustimmung zu oder Ablehnung von vorgeschlagenen Sanierungsplänen oder ähnlichen Regelungen. Soweit die Anleihegläubiger nicht im Einzelfall Weisungen erteilen, wie diese Rechte auszuüben sind, ist der gemeinsame Vertreter zur Ausübung nach eigenem Ermessen in dem Sinne der Interessen der Anleihegläubiger, wie der gemeinsame Vertreter sie in dem Moment mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einschätzt, ermächtigt.

Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Den gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 92 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist summenmäßig auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss."

2. Weitere Ermächtigungen des gemeinsamen Vertreters

„2.1 Die Anleihegläubiger erteilen hiermit dem gemeinsamen Vertreter, Herrn Rechtsanwalt Gustav Meyer zu Schwabedissen, die Ermächtigung und die Vollmacht, folgenden Änderungen der Anleihebedingungen im Namen der Anleihegläubiger zuzustimmen:

- a) *der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;*
- b) *der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung;*
- c) *der Verringerung der Hauptforderung;*
- d) *dem Nachrang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren des Schuldners;*
- e) *der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;*
- f) *dem Austausch und der Freigabe von Sicherheiten sowie der Aussetzung ihrer Verwertung;*

- g) *der Änderung der Währung der Schuldverschreibungen;*
- h) *dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Gläubiger oder dessen Beschränkung;*
- i) *der Schuldnerersetzung;*
- j) *der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibungen.*

2.2 *Der gemeinsame Vertreter bildet einen Gläubigerbeirat. Zahl und Zusammensetzung des Gläubigerbeirats bestimmt der gemeinsame Vertreter. Der Gläubigerbeirat hat den Zweck, den gemeinsamen Vertreter bei seinen Entscheidungen persönlich zu beraten. Der gemeinsame Vertreter ist berechtigt, zu Lasten der Emittentin ein angemessenes Sitzungsgeld auszuloben wobei die jährlichen Kosten einen Betrag von EUR 10.000 insgesamt nicht übersteigen dürfen.*

2.3 *Der gemeinsame Vertreter darf Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Gutachter oder andere professionelle Berater oder Experten beauftragen und im Rahmen der Maßgaben des SchVG marktüblich zu Lasten der Emittentin bezahlen. Er wird sich zuvor mit dem Gläubigerbeirat beraten. Der gemeinsame Vertreter darf auf den Rat oder die Dienstleistungen von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Gutachtern oder anderen professionellen Beratern oder Experten vertrauen.*

Im Zeitraum der Ermächtigung und Bevollmächtigung des gemeinsamen Vertreters sind die Anleihegläubiger ferner nicht befugt, etwaige Rechte zur Kündigung der Schuldverschreibungen wegen einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögens-Verhältnisse der Emittentin gemäß § 490 BGB auszuüben. Sämtliche vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des gemeinsamen Vertreters sind im Zweifel weit auszulegen.“

3. *Beschlussfassung über die Vergütung des gemeinsamen Vertreters und Erstattung seiner Haftpflichtversicherungsprämie „Die Anleihegläubiger beschließen folgende Regelungen zur Vergütung der Tätigkeit des gemeinsamen Vertreters und zur Erstattung seiner Haftpflichtprämie:*

3.1 *Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung von den Anleihegläubigern, soweit diese nicht von der Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften getragen und geleistet wird. Die Höhe der angemessenen Vergütung wird in entsprechender Anwendung der Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ermittelt (klarstellend: Gegenstandswert ist der Nominalbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen).*

3.2 *Neben der angemessenen Vergütung nach Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung hat der gemeinsame Vertreter Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen und Auslagen, insbesondere Reisekosten.*

3.3 *Die nach den Ziffern 3.1 und 3.2 dieser Beschlussfassung geschuldeten Beträge werden nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch den gemeinsamen Vertreter fällig. Die Anleihegläubiger stimmen zu, dass der gemeinsame Vertreter aus den ihm zufließenden Erlösen aus den zugunsten der Anleihegläubiger bestellten Sicherheiten die geschuldeten Beträge nach den Ziffern 3.1 und 3.2 vorab entnehmen darf und damit die Erfüllung der Honoraransprüche des gemeinsamen Vertreters aus diesen Erlösen erfolgt.*

3.4 *Der gemeinsame Vertreter hat für seine Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe von 12 Mio. EUR abgeschlossen. Die Kosten dieser Vermögensschadenhaftpflichtversicherung sind nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung und Zahlungsbestätigung durch den gemeinsamen Vertreter von der Emittentin zu erstatten. Ziffer 3.3 gilt entsprechend.“*

III. VERFAHRENSHINWEISE ZUR ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

1. Rechtsgrundlagen für die Abstimmung ohne Versammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis

Die Anleihegläubiger können gemäß § 13 Abs. 4 der Anleihebedingungen einen gemeinsamen Vertreter bestellen. Beschlüsse der Anleihegläubiger werden gemäß § 13 Abs. 3 der Anleihebedingungen in einer Abstimmung ohne Versammlung gefasst.

Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 SchVG i.V.m. § 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG der Anleihebedingungen dann gegeben, wenn die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden Anleihegläubiger mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten sind.

2. Rechtsfolgen bei wirksamen Zustandekommen des Beschlusses

Wenn die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden Anleihegläubiger beschlussfähig sind und einem Beschlussvorschlag mit der erforderlichen Mehrheit zustimmen, hat dies insbesondere die Rechtsfolge, dass die gefassten Beschlüsse für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich sind, auch wenn sie an der Beschlussfassung nicht oder nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums mitgewirkt oder gegen den Beschlussvorschlag gestimmt haben.

3. Verfahren und Art der Abstimmung

Die Abstimmung ohne Versammlung wird gemäß § 18 Abs. 2 SchVG von dem Herrn Notar Dr. Jochen N. Schlotter mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Deutschland, als Abstimmungsleiter ("**Abstimmungsleiter**") geleitet.

Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme innerhalb des Zeitraums

beginnend am 3. Dezember 2021 um 0:00 Uhr

und

endend am 7. Dezember 2021 um 24:00 Uhr

("Abstimmungszeitraum")

in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs – „**BGB**“) gegenüber dem Abstimmungsleiter unter der unten aufgeführten Adresse abgeben ("**Stimmabgabe**"). Als Stimmabgabe gilt der Zugang bei dem Abstimmungsleiter.

Stimmabgaben, die dem Abstimmungsleiter nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also zu früh oder zu spät zugehen, werden nicht berücksichtigt..

Sie können allerdings ab sofort eine Vollmacht zur Stimmrechtsausübung erteilen (wie unter Ziffer III.6 näher beschrieben).

Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail oder sonst in Textform an die folgende Adresse:

Notar Dr. Jochen N. Schlotter mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main
- Abstimmungsleiter -
„**Eyemaxx Real Estate AG Anleihe 2020/2025**“
c/o
Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
Fax: +49 (0) 89 21027 289
E-Mail: versammlung@linkmarketservices.de

Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor übermittelt worden sind:

- ein Nachweis des Anteilsbesitzes wie unter **Ziffer 5** beschrieben und
- eine Vollmacht wie nachstehend unter **Ziffer 6** beschrieben, sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.

Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen. Für das zur Beschlussfähigkeit erforderliche Quorum zählen auch Enthaltungen ordnungsgemäß angemeldeter Gläubiger mit.

Die Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses erfolgt auf der Internetseite <https://www.eyemaxx.com>.

4. **Recht zu Teilnahme, Stimmrecht**

Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung und Ausübung des Stimmrechts ist jeder Inhaber von Schuldverschreibungen der Anleihe 2020/2025 berechtigt. Das Stimmrecht entspricht gemäß § 6 SchVG dem Nennwert oder dem rechnerischen Anteil seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen. Entscheidend ist die Inhaberschaft während des Abstimmungszeitraums.

5. **Besonderer Nachweis der Gläubigereigenschaft und Sperrvermerk**

Zum Nachweis der Anleihegläubigereigenschaft ist – möglichst zusammen mit der Stimmabgabe, spätestens aber bis zum Ende des Abstimmungszeitraums – eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers („**Besonderer Nachweis**“) vorzulegen.

Der erforderliche Besondere Nachweis ist eine in Textform (§ 126b BGB) erstellte Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung der Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind und eine Erklärung, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen für den Abstimmungszeitraum beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden..

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises mit ihrem depotführenden Institut in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis nicht spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

6. **Vertretung durch Bevollmächtigte**

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SchVG).

Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Bevollmächtigten bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist der fristgerechte Nachweis der Anleihegläubigereigenschaft des Vollmachtgebers durch Besonderen Nachweis und Sperrvermerk erforderlich.

7. **Gegenanträge und Ergänzungsverlangen**

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den Beschlussgegenständen, über die nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe Beschluss gefasst werden soll, einen eigenen Beschlussvorschlag zu unterbreiten („**Gegenantrag**“). Gegenanträge sollten so rechtzeitig gestellt werden, dass sie noch vor Beginn des Abstimmungszeitraums auf der Internetseite <https://www.eyemaxx.com> veröffentlicht werden können.

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen mindestens 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe 2020/2025 erreichen, können innerhalb der gesetzlichen Frist verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden („**Ergänzungsantrag**“). Ergänzungsanträge müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie spätestens am dritten Tag vor dem ersten Tag des Abstimmungszeitraums im Bundesanzeiger veröffentlicht werden können.

Gegenanträge und Ergänzungsverlangen können per Post, Fax oder E-Mail oder sonst in Textform an den Abstimmungsleiter an die oben genannte Anschrift für die Stimmabgabe übermittelt werden:

8. **Verfügbare Musterformulare**

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Abstimmung ohne Versammlung werden die Anleihegläubiger und ihre Depotbanken gebeten, für

- den Besonderen Nachweis,
- und
- die Stimmabgabe

möglichst die Musterformulare zu verwenden, die auf der Internetseite <https://www.eyemaxx.com> ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf abrufbar sind. Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung der Musterformulare ab. In das Stimmabgabeformular werden auch etwaige weitere rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge zu den vorstehenden Beschlussvorschlägen und/oder Gläubigeranträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Abstimmung ohne Versammlung aufgenommen. Gehen solche Anträge ein, wird das Formular bei Bedarf in angemessener Zeit aktualisiert.

9. **Sonstige Unterlagen**

Vom Tag der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Anleihegläubigern neben den Musterformularen gemäß Ziffer 8 folgende Unterlagen auf der Internetseite <https://www.eyemaxx.com> zur Verfügung:

- diese Aufforderung zur Stimmabgabe,

- die derzeit geltenden Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen,
- weitere Informationen zu dem Fortgang des Verfahrens und Antworten auf häufig gestellte Fragen (sog. FAQs)

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen sowie der Musterformulare unverzüglich kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Fax oder E-Mail an die oben genannte Adresse für die Stimmabgabe zu richten.

IV. HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ

Seit dem 25. Mai 2018 gilt europaweit die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung bzw. DSGVO). Der Schutz der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung haben einen hohen Stellenwert. Daher ist auf der Internetseite <https://www.eyemaxx.com> dargestellt, wer im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser Abstimmung ohne Versammlung für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger verantwortlich ist, wie er mit diesen Daten umgeht und welche Betroffenenrechte die Anleihegläubiger haben (inklusive Ihr Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde). Im Rahmen der Abwicklung dieser Abstimmung ohne Versammlung werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet: Kontaktdaten, Anzahl der von Ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu Ihrem depotführenden Institut; ggf. Daten zu einem von Ihnen benannten Vertreter. Wir verarbeiten diese Daten ausschließlich, um die gesetzliche Pflichten (z.B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz) zu erfüllen. Wir speichern Ihre Daten, solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und Schuldverschreibungsgesetz) vorgegeben ist. Ihre oben genannten Daten werden ggf. an weitere Dienstleister, z.B. Rechtsanwälte weitergeleitet, welche bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen.

Eyemaxx Real Estate AG
